

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Veronika Döhring +49 202 563 5377 veronika.doehring@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.06.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0718/22-Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.09.2022	Hauptausschuss	Entscheidung
05.09.2022	Rat der Stadt Wuppertal	-----

Bürgerantrag gem. § 24 GO - Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Lüttringhauser Straße sowie Versetzung einer Lichtsignal-Anlage		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit dem Bürgerantrag vom 26.03.2022 wird nach § 24 GO NRW die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Lüttringhauser Straße Einmündung Kratzkopfstraße (Anlage – Bürgerantrag 167/22) angeregt.

Bei der Lüttringhauser Straße handelt es sich um eine als Kreisstraße (K4) klassifizierte Hauptverkehrsstraße.

Nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO können auf Hauptverkehrsstraßen streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von Kindertagesstätten oder Schulen eingerichtet werden, wenn die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) vorliegen.

Gemäß der VwV zu Zeichen 274 der Straßenverkehrsordnung (StVO) (zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang (Haupteingang) zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Die Grundschule Kratzkopfstraße 23 liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone und nicht an einer Hauptverkehrsstraße. Die Lüttringhauser Straße (Hauptverkehrsstraße) ist ca. 180m entfernt, über einen Gehweg erreichbar und zum gefahrlosen überqueren mit einer Lichtsignal-Anlage ausgestattet. Die Lage der jetzigen Lichtsignal-Anlage ist für die Verbindung Kratzkopfstraße eine Direktverbindung ohne Umwege.

Ein Versetzen der Lichtsignal-Anlage wie im Bürgerantrag beschrieben, ist nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) nicht möglich. Eine Lichtsignal-Anlage oder Fußgängerfurt kann nicht auf, oder in der Nähe von Überfahrtsbereichen installiert werden.

Zudem ist im Nahbereich der Einrichtung kein starker Ziel- und Quellverkehr vorhanden und nach Rücksprache mit der Kreispolizeibehörde ist der Bereich unfallunauffällig, somit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke nicht vor.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es entstehen keine klimatischen Veränderungen.

Anlagen

Bürgerantrag Nr. 167/22